ZWINGLIANA

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1973 / NR.1

BAND XIII / HEFT 9

Kirche und Glaube auf der Ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523¹

VON RUDOLF PRISTER

1

«Vnd zum anfang dises 1523 iars vnd ouch in dem volgenden Jar hat sich so vil schelltens vnd schmåhens des Zwinglis predigen zügetragen, das er fürohin anders me nitt kondt, dann keren für Raedt vnd Burger, vnd da sich dises vnbills zü erklagen mitt höchster begird vnd vermanen, (das er ouch an der kantzel ernstlich treyb) das man imm hallten wölte ein gespräch, vnd das er siner leer offentlich rächnenschafft gåben möchte vor den anwällten des Bischoffs von Constantz vnd allen gelerten vnd vngelerten. Wo er dann vnrächt håtte, wöllte er sich nitt nu wysen, sunder ouch straaffen lassen. Håtte er dann rächt, das man dann das rächt nitt als vnrächt schällten liesse, sunder schirmte vnd fürderte.» Mit diesen Worten beschreibt Heinrich Bullinger in seiner Reformationsgeschichte den Anlaß zur Ersten Zürcher Disputation. Und das Ausschreiben der Disputation stellt fest, es habe sich in der Stadt und auf der Landschaft «vil tzwittracht unnd tzweyung» verbreitet. Der Zusammenprall der reformatorischen Verkündigung Zwinglis mit der althergebrachten

¹ Dieses Referat wurde anläßlich der 450-Jahr-Feier zur Ersten Zürcher Disputation am 29. Januar 1523, veranstaltet von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, im Großmünster Zürich, Samstag, den 27. Januar 1973, gehalten; anschließend sprach Dr. Sigmund Widmer, Stadtpräsident von Zürich, über «Kirche und Staat heute».

Kirchlichkeit und Frömmigkeit hatte, wie K. Mäder festhält, in weiten Kreisen der Bevölkerung Ratlosigkeit, Verwirrung, Mißverständnisse und Unsicherheit über die Motive und Absichten der Reformatoren zur Folge^{1a}.

Der Fastenstreit von 1522 ist dafür instruktiv. Scheinbar handelte es sich dabei nicht um das große Problem «Kirche und Glaube», sondern nur um einen auch anderwärts festzustellenden Einbruch in die von der Kirche legitimierte Fastenordnung: Der Buchdrucker Froschauer ließ den zum Chüechliessen eingeladenen Freunden zwei geräucherte Würste auftragen, wobei sich aber der anwesende Leutpriester vom Großmünster mit den Chüechli begnügte. Es entsprach der aus dem Spätmittelalter übernommenen engen Verbindung zwischen Kirche und der aus dem Bürgermeister, dem Kleinen und Großen Rat bestehenden Obrigkeit, daß nach dem Bekanntwerden des Vorfalls sowohl der Rat wie der Bischof von Konstanz eingriffen. In erster Linie ging es um die Haltung Zwinglis. Die erschienene bischöfliche Delegation unter Leitung von Weihbischof Melchior Fattlin wünschte mit dem Kleinen Rat über den angeschuldigten Leutpriester, ohne ihn anzuhören, zu verhandeln. Mitglieder des Großen Rates erzwangen jedoch die Anwesenheit Zwinglis, so daß ihm eine Antwort auf die Anklagen Fattlins möglich war. Der Rat hat damals sehr zurückhaltend entschieden, nämlich, am Sonntag, der dem 9. April folgt, soll das Volk in den drei Stadtkirchen zur Einhaltung der kirchlichen Fastengebote ermahnt werden; die, «so fleisch gessen haben», sollen dies «iren Bichtvätteren» beichten²! Und schon kündigte sich die Ablehnung der Zölibatsverpflichtung der Priester an. Aus Zürich erhielt der Bischof ein diesbezügliches Gesuch, und Zwingli verehelichte sich mit

^{1a} Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographon hg. von J.J.Hottinger und H.H.Vögeli, 1, Frauenfeld 1838, S. 84; Z I, 466₁₆. Kurt Maeder, Die Via Media in der Schweizerischen Reformation, Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubensspaltung, Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 2, Zürich 1970, S. 77.

² Oskar Farner, Huldrych Zwingli, Bd. 3, Zürich 1954, S. 237–259. Martin Haas, Huldrych Zwingli und seine Zeit; Leben und Werk des Zürcher Reformators, Zürich 1969, S. 103–109. Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen, Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, I.Teil, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 87, Kanonistische Abteilung, Bd. 56, Weimar 1970, S. 291–292. Fritz Schmidt-Clausing, Zwinglis Zürcher Protokoll, Frankfurt am Main 1972. Es handelt sich dabei um die kommentierte Übersetzung der Acta Tiguri vom April 1522, die Z I, 137–154 geboten werden und die Aufzeichnungen Zwinglis in dieser Sache enthalten. Hans-Christoph Rublack, Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531, Gütersloh/Karlsruhe 1971, S. 20.

Anna Reinhart; doch, um nicht noch mehr Unsicherheit zu schaffen, gab er nur seinen Freunden davon Kenntnis³.

Man sieht, wie der durch die reformatorische Glaubenserkenntnis ausgelöste Konflikt zunächst bei der Infragestellung der kirchlichen Ordnung, geregelt durch die Gebote der Kirche, siehtbar wurde. Dahinter verbarg sich aber das Grundlegende, die Frage nach dem Wesen der Kirche, dem Inhalt des Glaubens, nach der Erneuerung von Kirche und Volk aus dem Wort Gottes.

 $\mathbf{2}$

Die zunehmenden Spannungen drängten nun unerbittlich weiter. Der Reformator, dessen Konzeption sich nicht auf theologische Neubesinnung beschränkte, sondern auf Erneuerung des christlichen Volkes, entsprechend damaliger Zusammenschau von christlicher Kirche und Bevölkerung, ja der ganzen Eidgenossenschaft aus der Macht des Wortes zielte, mußte in seiner Stadt zunächst auf einen Schritt nach vorwärts drängen. Dieser Schritt konnte nur darin bestehen, daß der Große Rat sich bejahend auf seine Seite stellte. Es bedurfte allerdings eines besonderen Anlasses, um auch die zahlreichen Abwartenden, Unsicheren und Ablehnenden von der Wahrheit der reformatorischen Verkündigung zu überzeugen. Dazu bot sich eine Disputation an. Daß sie zum Nachdenken über die damalige Grundfrage «Kirche und Glaube» führen sollte, war wohl Zwingli und seinem Kreis klar. Disputationen gehörten zum regelmäßigen Lehrbetrieb der Universitäten. Es handelte sich um akademische Streitgespräche, zu denen Laien und Priester ohne theologische Ausbildung keinen Zutritt hatten. Sie dienten der weiteren Ausbildung und unterstanden einer festgelegten Ordnung. Die Disputation zwischen Martin Luther und seinem Gegner Johannes Eck 1519 an der theologischen Fakultät der Universität Leipzig gehörte ebenfalls in den akademischen Raum⁴.

Anders stand es mit der auf den 29. Januar 1523 anberaumten Zürcher Disputation. Wieweit die Einrichtung der spätmittelalterlichen Diözesansynoden, im Bistum Konstanz hatte die letzte 1497 stattgefunden, in Zürich von Einfluß war, ist nicht näher zu bestimmen. Bedeutsamer erscheint, daß der gegen Zwingli eingestellte Chorherr Konrad Hofmann in seiner umfangreichen Klageschrift, nach E. Egli Frühjahr 1522 einge-

³ Vgl. Z I, 197-209 (Supplicatio) und 214-248 («Ein früntlich bitt und ermanung»). O. Farner, a.a.O., Bd. 3, S. 283-296. M. Haas, a.a.O., S. 109-110.

⁴ B. Moeller, a.a.O., S. 305-310.

reicht, den Vorschlag einer Disputation mit Zwingli vor dem Kapitel der Chorherren machte, dabei allerdings verlangte, es solle ein verordneter Notar, also ein Protokollführer, anwesend sein; dann sollten Bürgermeister und Rat zusammen mit Propst und Kapitel die Angelegenheit an den Bischof weiterleiten, damit sein Entscheid die Zwietracht unter den Predigern beende⁵. Dem Ausschreiben zum 29. Januar 1523 ist zu entnehmen. daß als Veranstalter nicht eine kirchliche Instanz, sondern Bürgermeister, Kleiner und Großer Rat zeichneten⁶. Ihr Aufgebot richtete sich an alle Leutpriester, Pfarrer, Seelsorger und Prädikanten – so die Aufzählung –, die «in unsern stetten, graffschafften, herschafften, hochen oder nidern gerichten unnd gepietten verpfrundt unnd wonhafft sind». Wie der Kirchenhistoriker Bernd Moeller dazu bemerkt, beanspruchten die weltlichen Veranstalter obrigkeitliche Funktion über die gesamte Geistlichkeit von Stadt und Landschaft Zürich, ohne dies zu begründen. Zur Priesterschaft kamen die 212 Mitglieder des Großen Rates als Laien hinzu⁷. Anläßlich der Badener Tagsatzung von Anfang Januar lud Zürich die anderen eidgenössischen Stände zur Entsendung von Gelehrten an die Disputation ein, doch ohne Erfolg. Immerhin erschienen aus Schaffhausen Dr. Sebastian Hofmeister und aus Bern Dr. Sebastian Meyer, beide Angehörige des Franziskanerordens, aber der Reformation zuneigend⁸. Für Zwingli und die Zürcher überhaupt war es von größter Wichtigkeit, daß die bischöfliche Kurie in Konstanz die an den «gnädigen herren» gerichtete Einladung nicht von vornherein ablehnte. Nach dem Protokoll des Konstanzer Domkapitels befaßte sich das Kapitel am 15. und 21. Januar mit der geplanten Entsendung einer Delegation in Vertretung des Bischofs. Ihr gehörten der eben aus Rom zurückgekehrte Generalvikar Dr. Johann Fabri (Faber), Domherr Dr. Georg Vergenhans (an der Dis-

⁵ Zusammenfassung mit teilweisem Wortlaut bei Emil Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, S. 59–65, Nr. 213. Derselbe, Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1, hg. von Georg Finsler, Zürich 1910, S. 62–63. B. Moeller, a.a.O., S. 315–317.

⁶ Z I, 466–468. E. Egli, Reformationsgeschichte, S. 77. O. Farner, a.a.O., Bd. 3, S. 330–333. B. Moeller, a.a.O., S. 276–278.

⁷ Über die Zusammensetzung des Rates (Kleiner Rat) und des Großen Rates vgl. Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearbeitet von Werner Schnyder, Zürich 1962, S. XVI–XVII und 284. Nach S. XII bestand der Rat seit der Brunschen Revolution von 1336 aus zwei Rotten, die einander am Tag Johannes' des Evangelisten, am 27. Dezember, und am Tag Johannes' des Täufers, am 24. Juni, ablösten.

⁸ O. Farner, a.a.O., Bd. 2, S. 348. Die auch von Farner notierte Anwesenheit Vadians aus St. Gallen ist nicht belegt, wie Werner Näf, Vadian und seine Stadt St. Gallen, Bd. 2, St. Gallen 1957, S. 174 mit Anm. 136 nachweist.

putation nicht in Erscheinung tretend), der bischöfliche Hofmeister Fritz von Andwil, der später zur Reformation überging, und der Tübinger Theologe Dr. Martin Blantsch an. Blantsch verdient übrigens einige Beachtung, nicht in erster Linie deshalb, weil er den Generalvikar theologisch unterstützte, sondern weil er als Seelsorger und akademischer Lehrer an der Universität Tübingen ausgewiesen und bekannt war. So versah er das Dekanat der Artistenfakultät und im Wintersemester 1489/90 das Rektorat. Hauptgesprächspartner Zwinglis wurde, eigentlich wider Willen, der Generalvikar. Es ist Zwinglis Disputierkunst zuzuschreiben, daß Faber zum Streitgespräch genötigt wurde. Die Instruktion des Bischofs und des Domkapitels hatte nämlich dahin gelautet, die Delegation solle lediglich Zuhörer und unter Umständen Berater sein. Nach dem Protokoll des Kapitels nahm der Bischof vor allem daran Anstoß, daß bei der Disputation Laien mitverantwortlich anwesend seien, da doch Fragen des Glaubens verhandelt würden; nach kirchlicher Ordnung gebühre es aber Laien nicht, sich damit zu befassen. Sollten die Räte Zürichs für sich gegen die kirchliche Vorschrift das Recht in Anspruch nehmen, zwischen den streitenden Parteien zu entscheiden und ein Urteil zu fällen, dann sollten die Delegierten das Wort nicht ergreifen⁹!

Am 14. Januar schrieb Zwingli seinem Freund Johannes Ökolampad in Basel, wie er aufgewühlt sei und doch auf den Felsen Christus vertraue; am Turnier, das durch Ratsbeschluß angesagt sei, werde gerüchtweise auch der Konstanzer Vikar erscheinen. Drei Tage darauf meldete der Basler, er halte von einer Disputation nach seinen Erfahrungen nicht viel, und mahnte Zwingli, sich durch die Gegner nicht von der Mäßigung abbringen zu lassen¹⁰. Von Tag zu Tag nahm bei den direkt Beteiligten die Spannung zu. Welches Gewicht der Disputation für die Reformation zukam, erhellt aus der Tatsache, daß nun Zwingli daran ging, eine Reihe von 67 Thesen, die Schlußreden, zu formulieren, wie dies auch bei akademischen Disputationen der Fall war. Nach dem noch zu erwähnenden

⁹ Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, Bd. 6, bearbeitet von Manfred Krebs, Beiheft zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 106, NF 67, S. 267–269, Nr. 7510 und 7518. Über Martin Blantsch vgl. Heinrich Hermelink, Die Theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation, 1477–1534, Tübingen 1906, S. 81–82, 87–88, 197–198. Blantsch stammte aus Dornstetten im Schwarzwald. Über Fritz von Andwil vgl. HBLS 1, 373, und Emil Egli, Ritter Fritz Jakob von Anwyl, ein thurgauischer Edelmann und Verehrer Zwinglis, Zwingliana, Bd. II, Heft 2, 1905, S. 44–51. Alfred L.Knittel, Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929, S. 10–17, 186.

¹⁰ Z VIII, 3-4, Nr. 268, und 5-6, Nr. 269. An Hedio schrieb am 21. Januar 1523 Ökolampad kritisch über den Wert einer Disputation: Briefe und Akten zum Leben Ökolampads, bearbeitet von Ernst Staehelin, Bd. 1, Leipzig 1927, S. 203.

Bericht Hegenwalds erklärte er zu Beginn des Streitgespräches, «Hab also aller meiner reden und predigen, zu Zürich gethon, meinung und inhalt in etlich beschlußreden [Schlußreden, Thesen] verfaßt, dieselbigen durch den druck zů tütsch lassenn ußgon, uff das menglich sehe unnd wyß, was min leer unnd predig zů Zürich gsin ist unnd fürhin sin würt». Es handelt sich um die eindrückliche Zusammenfassung evangelischen Glaubens in ständiger Konfrontation mit der damaligen Kirche, in wenigen Tagen zusammengestellt. Als Hinweis die Thesen 1, 2 und 16: «Alle, so redend, das euangelium sye nüt on die bewernus der kilchen, irrend und schmähend gott; Summa des euangelions ist, das unser herr Christus Jhesus, warer gottes sun, uns den willen sines himmlischen vatters kundt gethon unnd mit siner unschuld vom tod erlöst und gott versunt hat; im euangelio lernet man, das menschen lere und satzungen zů der säligkeit nüt nützend¹¹.» Sowohl der Chorherr Hofmann wie auch Generalvikar Faber bemängelten, daß diese programmatischen Sätze erst kurz vor Beginn der Disputation, offenbar teilweise erst am Vorabend, zur Verfügung standen, so daß die bischöfliche Delegation keine sorgfältige Antwort mehr vorbereiten konnte.

Damit hängt auch zusammen, daß die Disputation keine einzige der Thesen nach dem Wortlaut zur Sprache brachte. Faber äußerte sich am Schluß des Gespräches nach Hegenwald: «Ich sag, das üwer bschlußreden, wie dann dieselbigen verschriben (aufgezeichnet) ston, wider das euangelium und wider den Paulum sind, ouch der warheit nit glychförmig», das wolle er schriftlich oder mündlich, «wo ir wöllt», beweisen¹²! Nach der Disputation ging Zwingli dann daran, eine ausführliche Begründung in «Ußlegen und gründ der schlußreden oder articklen» zu bieten. Bei diesem Werk handelt es sich um die bedeutendste reformatorische Schrift Zwinglis in deutscher Sprache. In der Einleitung bemerkte der Verfasser nochmals, daß Faber und sein Mitstreiter Blantsch «offenlich vor der versamlung ... redtend, dise schlußreden wärind imm euangelio Christi und leer der apostlen nit ggründt und der warheit nit glychförmig¹³».

 $^{^{11}}$ Z I, 458–465 (Wortlaut der Thesen); 488_{14–18} (Zitat). OFarner, a.a.O., Bd. 3, S. 337–347, mit neuhochdeutschem Text einzelner Thesen. M. Haas, a.a.O., S. 114–115.

¹² Z I, 565₉₋₁₂. – In der Relation nach Innsbruck schrieb Faber: «Vnangesehen, das yn diser kurtzer zeyt vber dise schwere treffennliche Articul so ylendts vnnd schnell vrtaill oder abschyd gangen, hab ich gesagt, ich het mich des keins weg versehenn vnnd yn sonders vff die arttigkel, so yn dem truck vssgangen. Vnnd sag noch, das die wider das Evangelium der glychen Paulum ouch vneristenlich vnd nit war syent»; J.G. Mayer, Die Disputation zu Zürich, S. 192 (vgl. Anm. 14).

¹³ Z II, 14-457, das Zitat 14₂₈-15₂.

Über den Verlauf der Disputation steht, wie erwähnt, kein amtliches Protokoll zur Verfügung, weshalb Faber in seinem persönlichen Bericht notierte, die Verhandlungen seien «on ordnung vnnd alle frucht» gewesen. Der sonst kaum bekannte Magister Erhart Hegenwald setzte sich in seiner Herberge nachträglich hin, um unter Beizug von Gewährsleuten aus dem Gedächtnis den Gang des Gespräches und die Voten aufzuzeichnen; weil die gegensätzlichsten Äußerungen über die Disputation in Umlauf kamen, wollte er, für Zwingli eintretend, Klarheit schaffen. Man vermutet, Zwingli habe vor der Drucklegung als Mitglied der zürcherischen Zensurbehörde Einblick in den Wortlaut genommen. Generalvikar Johannes Faber schrieb einen privaten Bericht mit Datum vom 6. Februar 1523 an die Regierung in Innsbruck, weil er informiert wurde, vom Zwingli-Kreis werde «die sach vff yr syttenn zu schadenn vnnd nachteyll dem cristenlichen gloubenn» gezogen. Als Gegenschrift gegen die Akten Hegenwalds veröffentlichte Faber zudem mit einer Vorrede vom 10. März 1523 an den Abt von Lützel «Ain war- / lich vnderrichtung»; darin bezichtigte er Hegenwald der Verfälschung seiner Voten. Und schließlich wurde vor einigen Jahren im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau das Konzept eines Kurzberichtes von Bürgermeister und Rat dieser Stadt an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim aufgefunden, in dem Nachrichten eines unbekannten Augenzeugen verwendet sind¹⁴.

3

«Als nun alle lütpriester, predicanten und seelsorger in der von Zürich gebiet ... uff zyt und tag vorgemelt erschynen, sind also in der grossen radtstuben zu Zürich mer dann sechshundert mit sampt inhevmischen

¹⁴ Z I, 479–569 («Handlung der versamlung in der löblichen statt Zürich uff den 29. tag jenners vonn wegen des heyligen euangelii zwischen der ersamen treffenlichen bottschafft von Costentz, Huldrichen Zwingli, predigers des euangelii Christi und gemeiner priesterschafft des ganzten gebiets de egenanten statt Zürich vor geseßnem radt beschehen im 1523. jar »); J. G. Mayer, Die Disputation zu Zürich am 29. Januar 1523, Katholische Schweizer-Blätter 11, 1895, S. 51–65, 183–195 (Bericht des Generalvikars Dr. J. Faber an die Regierung in Innsbruck). (Johannes Faber), Ein war / lich vnderrich- / tung wie es zu Zürch by dē / Zwinglin vff den nün vnd- / zwentzigsten tag des mo / nats Januarii nest uerschinē ergan/ gen sey (ohne Impressum, Zentralbibliothek Zürich, Sig. Zwingli 205). B. Moeller, a.a.O., S. 323–324 (Abdruck des Kurzberichtes aus Freiburg im Breisgau nach Ensisheim). Zu den Quellen ebenfalls B. Moeller, a.a.O., S. 280–281, in Anm. 21. Eine Antwort aus Zürich auf die Gegenschrift Fabers gegen Hegenwald bildete die Schrift «Das gyren rupffen », deren Vorwort vom 1. September 1523 datiert ist.

und frömbden versamlet mit der loblichen bottschafft von Costentz ... und als zů frůger radtszyt vedermann gesessen was, fieng der burgermeister von Zürich an zu reden», berichtet Hegenwald. Marx Röist bot entsprechend dem seinerzeitigen Ausschreiben einen kurzen Situationsbericht und wies auf die Spannungen hin, die durch die Verkündigung und das Lehren «durch meister Ulrich Zwinglin» ausgelöst worden seien. Täglich würden deswegen Klagen beim Rat eingehen. Zwingli, «von etlichen ein verfürer, von den andern ein ketzer gscholten und hinderredt [verleumdet]», habe aber mehrmals von der Kanzel anerboten, Rechenschaft «siner predigen unnd leren» abzulegen. Jetzt habe «ein ersamer radt zů Zürich» Meister Ulrich eine «disputation in tütscher sprach vor dem grossen radt zů Zürich, so man nempt die zweyhundert», gestattet. Der Sprecher dankte besonders dem Bischof, daß er eine Delegation entsandt habe. Darauf forderte er alle, die «etwas mißfallens oder zwyfels» gegenüber der reformatorischen Botschaft hätten, auf, offen das Wort zu ergreifen und anhand der Heiligen Schrift - eine grundlegende Bestimmung – Zwinglis Irrtum zu beweisen. «Dann mine herren sind sölichs clagen» von geistlicher und weltlicher Seite «můd worden¹⁵».

Ich habe die Thematik der Disputation vom 29. Januar 1523 in der Formulierung «Kirche und Glaube» zusammengefaßt. Die durch Hegenwald überlieferten Stellungnahmen und Voten vermitteln einen lebendigen Einblick in das Streitgespräch¹6. Einzelfragen der Lehre, Heiligenverehrung und Priesterfragen wurden wiederholt aufgeworfen und beleuchtet, doch die Hauptprobleme waren die Kirche und das Kriterium, also der Maßstab des Glaubens. Man müßte die einzelnen Aussagen mit den 67 Schlußreden und mit der Auslegung vergleichen, um sie ganz auswerten zu können. Im Zusammenhang dieses Referates genügen einige Hinweise. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß diese Disputation nicht der Abklärung einiger theologischer oder kirchlicher Fragen, sondern der Rechtfertigung Zwinglis in seinem reformatorischen Wirken und Wollen diente. Das wurde ausdrücklich durch den Bürgermeister in seinem Eröffnungswort mitgeteilt. Erst jetzt vernahmen die Teilnehmer, welches

¹⁵ Z I, 483₁-484₃₀.

¹⁶ Faber wirft in «Ein warlich vnderrichtung» Hegenwald vor, er habe nicht zuverlässig den Verlauf der Verhandlungen berichtet, sondern Umänderungen vorgenommen. Das betrifft vor allem das Votum, das Hegenwald als Antwort Fabers auf Zwinglis erste Rede überliefert. Faber verneinte, dies gesprochen zu haben, er würde sich auch solcher Worte geschämt haben. Wie dann Hegenwald, der wohl den Text des Berichtes mit Zwingli vor dem Druck besprach – Zwingli war ja im Januar 1523 Mitglied der zürcherischen Zensurbehörde geworden –, dazu gelangte, den Abschnitt einzufügen, läßt sich nicht abklären.

die Zielsetzung sei. Die großen Dogmen christlicher Lehre, wie Trinität, Person und Werk Jesu Christi, wurden durch die Reformatoren, also auch durch Zwingli, nie angezweifelt; antitrinitarische Strömungen riefen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts einer Stellungnahme der reformatorischen Kirchen in der Schweiz.

Revolutionär muß die Grundforderung der Reformation genannt werden, die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes sei alleiniges Kriterium für «Kirche und Glaube». Am Schluß der 67 Schlußreden schrieb Zwingli, niemand solle versuchen, sie «mit sophistry oder menschentandt» zu bekämpfen, man müsse vielmehr «die geschrifft für ein Richter » anerkennen. Im Ingreß zu diesen Sätzen heißt es, die Schrift sei «theopneustos», «das ist vonn gott ingesprochen». Mit anderen Worten, auch jetzt, bei diesem Streitgespräch sollte das Wort Gottes als Zeugnis der Wahrheit oberster Richter sein. Dabei stand das «euangelium», also das Neue Testament, im Vordergrund. Für Zwingli war es nicht toter Buchstabe, sondern geisterfülltes und erneuerndes Wort¹⁷. Er sagte mitten in den Verhandlungen: «Wir haben hie unfälich [unfehlbare] unnd unparthysch richter, namlich götliche gschrifft, die nitt kan lügen noch trügen»; um weiterzufahren: «Dieselbigen haben wir zegegen in hebreischer, kriechischer und latinischer zungen; die wellen wir zu beyder syten haben zu einem glychen und gerechten richter. » Er hatte also den hebräischen Text, griechisches Neues Testament, Septuaginta und Vulgata vor sich, um seine Ausführungen biblisch begründen zu können¹⁸. Das reformatorische Schriftprinzip war von der Erkenntnis getragen, das Wort lege sich selbst aus, wobei Lehrer der Heilige Geist ist¹⁹. Ein Blick in die Geschichte der Schriftauslegung zeigt indessen, wieviel Konfliktstoffe darin enthalten waren und sind. Generalvikar Faber mußte sich als Repräsentant der durch die Reformatoren in Frage gestellten katholischen Theologie Zwingli entgegenstellen. Es ist üblich, Faber als nicht schlagfertigen Streitpartner darzustellen. Diese Einschätzung dürfte sich einer Schwarzweißmalerei nähern, weil dann die Lage, in der sich die bischöfliche Delegation befand, nicht berücksichtigt wird. Einmal ist einzubeziehen, daß Faber selbst im humanistischen, also kritischen Denken geschult war, und dann, daß die katholische Dogmatik nichts Einheitliches

¹⁷ Z I, 465₁₇₋₁₈ und 458₅₋₆.

¹⁸ Z I, 498₂₋₆.

¹⁹ Zum Schriftprinzip bei Zwingli vgl. Gottfried W. Locher, Grundzüge der Theologie Huldrych Zwinglis im Vergleich mit derjenigen Martin Luthers und Johannes Calvins, Ein Überblick, Zwingliana, Bd. XII, Hefte 7 und 8, 1967, S. 552–554. B. Moeller, a.a.O., S. 312–315.

darstellte. Eine klare Fassung der katholischen Lehre von der mündlichen und schriftlichen Überlieferung der Offenbarungswahrheit brachte erst das tridentinische Konzil. Faber mußte aber Zwingli gegenüber dafür eintreten, daß die Kirche über die Auslegung der Schrift bestimme und daß sie neben der schriftlichen auch die nicht schriftlich fixierte, die mündliche Überlieferung verwalte²⁰. Faber fand in Martin Blantsch in dieser Sache Unterstützung. Der Ablehnung verpflichtender Kraft kirchlicher Traditionen durch die Berufung auf die Schrift opponierten beide katholischen Theologen, In der «Relation» berichtete darüber Faber nach Innsbruck, er habe Zwingli 2. Thess. 2, 15 vorgehalten, die Brüder sollten an den Überlieferungen, in denen sie unterwiesen worden seien, festhalten. Daraus gehe klar hervor, daß Paulus «etliche ding» sagte, die «doch nit ... in geschrifft oder Epistel verfasset » seien; Paulus habe «etliche ding geordnet ..., die nit geschriben syenndt». Dann zitierte Faber am Nachmittag auch Evang. Joh. 16, 12-13; nach dieser Perikope sagte Jesus, er habe den Jüngern noch vieles zu sagen, das sie jetzt nicht tragen könnten, wenn aber der Geist der Wahrheit komme, werde er sie in die ganze Wahrheit leiten. Dementsprechend sei, so Faber, vieles von den Vätern durch den Heiligen Geist eingesetzt worden, wie das Fasten, die Vigilien vor den hohen Festtagen, das «im euangelio nit ist beschriben, weliches sy on zwyfel der heylig geist gelert unnd underwyßt hat²¹».

Durch die Streitgespräche zog sich ständig auch das Ringen um das rechte Verstehen der Kirche. Für die Vertreter des Bischofs war es klar, daß sie die wahre Kirche repräsentierten, eben die katholische von Christus gestiftete und hierarchisch aufgebaute, die durch alle Jahrhunderte hindurch ihrem Auftrag treu blieb. Christi Willen entsprach daher nach ihrer Auffassung auch die äußere Struktur, wie sie im seit 1580 so genannten Corpus Iuris Canonici, also in der Dekretalensammlung des Kirchenrechtes, niedergelegt waren²². Wiederholt wurden die Konzilien und ihre Beschlüsse herangezogen, doch von den Konstanzern und von

²⁰ Leo Helbling, Dr. Johann Fabri und die schweizerische Reformation, Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln, Einsiedeln 1933, S. 15–26. Derselbe, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien 1478–1541, Beiträge zu seiner Lebensgeschichte, Münster i.W. 1941, S. 46–51. Nach Helbling, Beiträge, S. 2 mit Anm. 3, schrieb sich der Generalvikar und Bischof seit Mitte der zwanziger Jahre Fabri, vorher Faber oder Fabri, als Humanistenname für Schmied.

²¹ J.G. Mayer, a.a.O. (Anm. 14), S. 193. Z I, 550₂₃₋₂₉.

²² Fritz Schmidt-Clausing, Das Corpus Juris Canonici als reformatorisches Mittel Zwinglis, Ein Beitrag zur 450-Jahr-Feier der Zürcher Reformation, Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 80, 1969, S. 14–21.

Zwingli anders beurteilt. So erklärte Blantsch, es sei bis dahin an der Disputation viel gegen die Bräuche und Satzungen der christlichen Kirche gesprochen worden, «so vonn den heiligen conciliis unnd vätern [Kirchenvätern], im heiligen geist versamlet, gesetzt unnd geordnet ist. » Ihnen zu widersprechen, sei «ein frävenlich sach»: denn was durch sie, das heißt die vier Konzilien (Nizäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalzedon) aufgesetzt und beschlossen worden sei, «das soll man in der christlichen kilchen glich den euangeliis halten ». Dann fuhr er fort, die Kirche, durch die Konzilien im heiligen Geist versammelt, könne nicht irren. Luk. 10, 16 wurde als Bibelbeweis dafür bemüht, «welcher üch hört, der hört mich, und welcher üch verachtet, der verachtet mich». Da spreche Christus zu den Jüngern und zu denen, «die an der zwelffbotten stat sin der Nachfolge der Apostell als bischoff und bäpst die christliche kilchen regieren». wie die römische Kirche (so der Ausdruck bei Hegenwald) seit vielen hundert Jahren eine Mutter der andern (Kirchen) sei²³. Blantsch hatte damit formuliert, was ebenfalls die Überzeugung und Lehre des Generalvikars war. Während des ganzen Streitgespräches setzte Zwingli sein Schrift- und Kirchenverständnis unter Beizug der Konziliengeschichte Faber und Blantsch entgegen. Zum Verständnis seiner Haltung an diesem 29. Januar 1523 ist zu berücksichtigen, daß sie seinem theologischen Nachdenken der ersten Jahre in Zürich entsprach, schon jetzt geformt in der ständigen Konfrontation mit der Bibel und mit der damaligen Kirche; ebenso, daß die Folgezeit mit der Bildung der Täufergemeinde und den zunehmenden Spannungen mit Luther seine Ekklesiologie ausgestaltete und auch teilweise veränderte. Wiederholt hatte Faber, von Blantsch unterstützt, betont, daß die durch den Rat einberufene Versammlung im Rathaus an der Limmat in theologischen Lehrfragen und auch in Angelegenheiten kirchlicher Überlieferung nicht kompetent sei; zuständig seien nur die Gelehrten, also Theologen und Spezialisten des kanonischen Rechtes, zuletzt aber die vorgesetzte kirchliche Instanz, der Bischof. Faber nahm entsprechend der Haltung des Bischofs und des Domkapitels vor allem Anstoß daran, daß die Versammlung durch den Bürgermeister präsidiert wurde und daß die Räte sich das Entscheidungsrecht vorbehielten, also Laien, Handwerker. Das Thema Konzil wurde ständig angeschnitten. Zwingli sah sich vor die Frage nach der Legitimation der einberufenen Disputation gestellt. Da heißt es: «Daß er [das heißt Faber] aber fürgibt [behauptet], sölich sachen [eben die Glaubensfragen] sölten

²³ Z I, 534₅₋₂₂. Fritz Schmidt-Clausing, Zwinglis Stellung zum Konzil, Zwingliana, Bd. XI, Heft 8, 1962, S. 479-498, über die Erste Zürcher Disputation, S. 493-497.

ußgericht werden vor einer gantzen christlichen versamlung aller nation oder vor einem concilio der bischoffen etc., red ich darzů also» – und nun folgt das Entscheidende -, «das hie in diser stuben on zwyfel ist ein christliche versamlung»; denn er hoffe, die Mehrheit der Anwesenden wolle nach Gottes Willen und Liebe die Wahrheit vernehmen, sie fördern und sie erkennen, «welches der allmechtig got uns nit wirt abschlahen, wo wir das, im zů eren, mit rechtem glouben und hertzen sind begeren.» Dann zitierte er anschließend Matth. 18, 20, wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt seien, sei er mitten unter ihnen! Und weiter, er ist überzeugt, daß im Ratssaal viele fromme, redliche christgläubige Männer nicht nur aus Zürich, sondern auch von auswärts, daß zudem manche gelehrte und gottesfürchtige «bischoff und pfarrer» anwesend sind, so daß die Versammlung ohne Zweifel befugt sei, sachkundig «die warheit reden und beschliessen». Die Ankündigung eines baldigen Konzils in Nürnberg bezwecke lediglich eine Verzögerung der Entscheidungen. Zwingli hatte nämlich aus Ravensburg einen Brief Anfang November 1522 erhalten, nach dem der Kardinal von Salzburg und der päpstliche Nuntius Wichtiges gegen Luther ins Werk setzen wollten. Und nochmals aus seinem überlieferten Votum: «Ouch sitzen hie in diser stuben doctores der götlichen geschrifft, doctores der geistlichen rechten, vil gelerter uß mencherlev universiteten», so daß kein Mangel an Sachverständigen bei der Disputation herrsche, «so sind in diser versamlung so vil christlicher hertzen, on zwyfel durch den heyligen geist gelert, so redlich verstands», daß sie ohne weiteres urteilen können, welche Seite («parthy») die Schrift richtig oder falsch versteht. Damit war klargestellt, daß die Versammlung vom 29. Januar nach Zwinglis Überzeugung selbst ein Konzil war, an dem über entscheidende Punkte der Wahrheit auf Grund der Heiligen Schrift entschieden wurde. F. Schmidt-Clausing formuliert in seiner wertvollen Untersuchung, die «christenliche versamlung in der großen radtstuben» sei zum Zürcher Concilium und das allgemeine Priestertum aller Christgläubigen sichtbar geworden²⁴.

Im Hin und Her zwischen dem Reformator und dem Vertreter des Bischofs von Konstanz wurde natürlich die Konziliengeschichte in verschiedenem Zusammenhang wie Heiligenverehrung, Priesterehe usw. herangezogen. Beachtenswert ist dabei der Grundsatz Zwinglis, soweit Beschlüsse der Konzilien mit dem «Evangelium» übereinstimmen, seien sie zu anerkennen. Darüber äußerte er sich ausdrücklich in der Antwort an Blantsch, der, wie schon erwähnt wurde, die Beschlüsse der Konzilien als

 $^{^{24}}$ Vgl. dazu J. G. Mayer, a.a.O. (Anm. 14), S. 185. Z I, $495_{7}\!\!-\!496_{8},\,497_{4-16}$ (Nürnberg), S. $499_{2-12}.$ F. Schmidt-Clausing, Zwinglis Stellung zum Konzil, S. 495.

verpflichtend darstellte. Nach Zwingli wäre jedoch keineswegs bewiesen, daß alle Konzilien im heiligen Geist versammelt waren; oft faßten sie einander widersprechende Beschlüsse, «hüt eins, morn ein anders». Die Behauptung, Konzilsbeschlüsse seien «den euangeliis glych» zu halten, wendete er dahin, was der evangelischen Wahrheit entspreche und «nach dem geist gottes, nit nach mentschlichem geduncken» beschlossen sei, solle man halten. Was jedoch durch Päpste und Konzilien darüber hinaus befohlen werde, damit soll man sein Gewissen nicht beschweren²⁵. Im Kontext kam dann Zwingli nochmals auf das Thema «Kirche» zu sprechen. Die Aussagen bilden eine wertvolle Ergänzung des bereits dazu Mitgeteilten. Da fragte er, was denn «Kirche» heiße? Ob damit der Papst in Rom «mit großem, herrischen gewalt und pomp der cardinäl unnd bischoffen» gemeint sei? Von dieser Kirche gelte aber, daß sie oft irre und geirrt habe. Doch gebe es eine andere Kirche, «dieselbige ist nüt anders, denn die zal aller recht Christglöbigen», in Gottes Geist und Willen versammelt; diese Kirche regiere nicht «nach dem fleisch gewaltig» auf Erden, herrsche auch nicht «uß irem eignen mutwillen», sondern bleibe voll dem Wort und Willen Gottes verhaftet, suche nicht zeitliche Ehre oder Länder und Menschen sich zu unterwerfen und über andere Christen zu regieren. Diese Kirche sei nicht dem Irrtum unterworfen, sie sei die wahre Kirche, die unbefleckte Braut Christi, durch Gottes Geist regiert und aufgebaut²⁶. Ohne weiteres läßt sich von da nochmals eine Verbindung zu dem über die christliche Versammlung im Rathaus von Zürich Gesagten ziehen! Diese Hinweise genügen für den Nachweis, daß an der Ersten Zürcher Disputation die Beziehung «Kirche und Glaube» durch den Reformator von der Schrift her neu vorgelegt wurde, obwohl die Zuhörer wohl oft Mühe hatten, ihm zu folgen; denn die meisten von ihnen dachten und empfanden ja noch ganz kirchlich-katholisch. Wenn auch Generalvikar Faber sich in der Durchschlagskraft seines Wortes nicht mit einem Zwingli messen konnte, sprach er dennoch vielen aus den Herzen. Jedenfalls ergab der weitere Verlauf der Reformation in Zürich, daß mit aller Sorgfalt der Abbau der gewohnten Kirchlichkeit und die innere und äußere Erneuerung vollzogen werden mußte.

²⁵ Z I, 536₁₁₋₂₄. Auf Konzilsbeschlüsse kam Zwingli vor allem im Hinblick auf die Verpflichtung zur Ehelosigkeit der Priester und die unterschiedlichen Bestimmungen und Bräuche in der Alten Kirche zu sprechen; auch die Heiligenverehrung gab Anlaß zu solchen Exkursen: z. B. Z I, 512₁₆₋₂₂, 518₂₂–519₂₁ (Votum Fabers mit der Unterscheidung der concilia universalia und der concilia particularia). Vgl. dazu F. Schmidt-Clausing, a.a.O. (Anm. 23), S. 486-488.

²⁶ Z I, 537₁₁-538₁₀.

Es ist verständlich, daß Geistliche und Ratsherren durch die Streitgespräche ermüdet wurden. Man stelle sich nur vor, was es für die Laien bedeutete, den theologischen Finessen folgen zu müssen, ohne am Gespräch selbst aktiv eingreifen zu können. Gegen Mittag beendete der Bürgermeister die Diskussion und lud alle Teilnehmer, soweit sie nicht den Räten angehörten, ein, «an sin herberg zů gon, zů morgen zů essen», worunter das Mittagessen zu verstehen war. Zu gegebener Zeit würden sie nochmals zum Abschluß der Disputation ins Rathaus gerufen. Die Ratsherren hingegen hatten zu bleiben, um über das Weitere zu beraten. Über ihre Verhandlungen liegen keine Nachrichten vor. Nach dem Mittagessen wurden alle wieder ins Rathaus befohlen, um den Abschied, also den Beschluß des Rates, zur Kenntnis zu nehmen, der inzwischen gefaßt worden war²⁷. Dieser Abschied ging zunächst wieder auf die Spannungen zwischen den Befürwortern und den Gegnern des neuen reformatorischen Kurses ein und erwähnte anschließend die Botschaft des Bischofs in Zürich wegen der Fastenangelegenheit und sein Versprechen, die Gelehrten, Prälaten und Prädikanten der eigenen und der angrenzenden Diözesen zu einer Disputation zur Klärung der zwiespältigen Situation einzuladen. Weil aber bis dahin nichts in dieser Sache geschehen sei, hätten «burgermeister, radt und der groß radt, so man nempt die tzweyhundert der statt Zürich» diesen Tag, eben den 29. Januar, angesetzt. Dann wurde offen dargelegt, daß die Zielsetzung der Disputation die Rechtfertigung von «meister Ulrich Zwingly, zů dem großen münster chorherr und predicant» – Faber spricht in seiner Relation immer vom «pfarer», obwohl Zwingli im November 1522 das Leutpriesteramt abgegeben hatte, «um sich so gewisser allzu zeitraubender Amtspflichten zu entledigen und für seine eigentliche Aufgabe, die ... Verkündigung des Gotteswortes, mehr Zeit zu erübrigen » (Oskar Farner²⁸) –, gegenüber den zahlreichen Verdächtigungen und Vorwürfen gewesen sei. Die Beratungen des Rates hätten ergeben, «das meister Ulrich Tzwinly fürfaren [weiterfahren] unnd hinfür wie bißhar das heilig euangelion unnd die recht göttlich gschrifft verkünde so lang unnd vil, biß er eines besseren bericht werde». Damit bekannte sich die Obrig-

 $^{^{27}}$ Z I, 545₁–546₁. J.G.Mayer, a.a.O. (Anm. 14), S. 192: «aber, als sich die sach mit so vill reden vertzogen, ist ein Ratt nit willig gewesenn, sonnder on weytter beschaid yderman an sein herberg lassen komen vnnd ee mir geesen habennt Burgermaister vnnd Ratt der stat zurich zu vnns geschickt mir wellent furderlichen komen, als mir gethon habennt. ist on alle vmbfrag ouch vnser wissen, willen gut beduncken vnnd Rat verlesen worden diser abscheid.»

²⁸ E. Egli, Reformationsgeschichte 1, S. 75. O. Farner, a.a.O., Bd. 3, S. 318.

keit Zürichs eindeutig zum bisherigen Wirken des Reformators und zu seiner reformatorischen Verkündigung sowie zu den 67 Schlußreden. Zudem wurden in diesem Abschied die «lütpriester, seelsorger unnd predicanten in iro statt, lantschafften unnd herschafften » verpflichtet, nur das zu tun und zu verkündigen, was sie «mit dem heiligen euangelion unnd sust rechter göttlicher geschrifft» begründen könnten²⁹.

Die Mitteilung der Stellungnahme des Rates rief nochmals einem Wortgeplänkel, wie Hegenwald im einzelnen berichtet. Für die bischöfliche Delegation handelte es sich nur noch um ein Nachhutgefecht! Nach Hegenwald verließen nämlich die Teilnehmer den Ratssaal ohne weitere Verabschiedung durch den Bürgermeister. Heinrich Bullinger hielt fest: «vnd gieng yederman heym, was gar můd der vngefûgen anzûgen vnd reden Vicarij. Vnd endet hiemitt dises gespråch, nach mitten tag.» Faber schrieb im Bericht an die Regierung in Innsbruck, als er und seine Begleiter sahen, wie «on ordnung vnnd alle frucht die ding gehandlet ... vnd alle Concilia soltent verachtet syn», hätten sie die Versammlung verlassen und seien «hingerittenn». Der schon erwähnte kurze Bericht aus Freiburg im Breisgau an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim teilte die Meinung des unbekannten Augenzeugen mit, wenn nur Fritz von Andwil gesprochen hätte, wäre der Ratsbeschluß «villicht anders» ausgefallen. Doch der Generalvikar «hab sich zů tieff in die disputacion gelassen und syg doch sein beduncks [seinem Eindruck nach] nit wol gegründt gewest», womit wohl gesagt sein soll, Faber habe sich zuwenig für das Eingreifen in das Gespräch vorbereitet³⁰!

Zwingli machte bei diesem Gespräch mit dem Schriftprinzip Ernst. Für ihn war ja die Wiederentdeckung des «Evangeliums» von existentieller Bedeutung. Die Schlußreden lassen keine Zweifel darüber, welches ihm die Mitte der biblischen, und das heißt in diesem Zusammenhang der neutestamentlichen Botschaft war. So erklärte er in einer seiner Entgegnungen an Faber, er wisse aus der göttlichen Schrift, daß Jesus Christus allein «unser säligmacher», die Gerechtigkeit aller Menschen sei, der Erlöser, der alleinige Mittler³¹. Gegen Ende der Disputation gab er seiner großen Freude Ausdruck, daß «das heylig euangelium unnd göttlich gschrifft» nun durch den Druck in Latein und in Deutsch zur Verfügung stehe, wobei er noch besonders auf die Basler Ausgabe hinwies; darin

²⁹ Z I, 469-471 und 546-547 (Hegenwald, mit verändertem Wortlaut).

 $^{^{30}}$ Z I, $568_{3-4}.$ Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, Bd. 1, S. 107. J.G. Mayer, a.a.O. (Anm. 14), S. 194. Kurzbericht nach Ensisheim bei B. Moeller, a.a.O., S. 324.

³¹ Z I, 506₁₀-507₆.

könne sich jeder Christenmensch, der Lesen oder Latein verstehe, leicht unterrichten und Gottes Willen «erlernen». Dann ermahnte er alle Priester von Stadt und Landschaft Zürich, sich mit Eifer an das Schriftstudium zu machen: «kouff ein yeder ein nüw testament in latin oder in tütsch, wo er das latin nitt recht verstånd oder ußlegen möchte». Und schließlich hielt er dafür, jetzt sei die Zeit angebrochen, «das ouch die Leyen und wyber mehr von der göttlichen geschrifft wissent, denn ettlich priester unnd pfaffen³²».

5

«Kirche und Glaube auf der Ersten Zürcher Disputation vom 29.Januar 1523»! B. Moeller stellte fest, die beiden Zürcher Disputationen seien schon immer «als Ereignisse von epochalem Rang erkannt worden» und erhärtet dieses Urteil in der Untersuchung über «Zwinglis Disputationen³³». Als Theologe brach der Zürcher Reformator mit dem traditionellen Verständnis der Kirche und griff auf das Neue Testament zurück; gegen alle Einwände stellte er bei diesem Streitgespräch wie in seinen reformatorischen Schriften die Schrift in die Mitte, weil nach seiner persönlichen Erfahrung in ihr das Evangelium begegnet. Sie war ihm geisterfülltes Gotteswort, für die Gesellschaft in Kirche und Gemeinwesen gleicherweise verbindlich. Zwingli entwarf aber am 29. Januar 1523 im Rathaus von Zürich nicht eine Lehre von «Kirche und Glaube», sondern bezeugte diese Erkenntnis des Glaubens mit der Leidenschaft eines von diesem geisterfüllten Wort Ergriffenen. So wurden seine von Hegenwald überlieferten Voten unvermittelt zur Verkündigung, zur Anrede des «Propheten» an die im Rathaus Versammelten³⁴.

Von größter Bedeutung für die Folgezeit wurde schließlich das Zusammengehen Zwinglis mit dem Rat, also mit dem politischen Regiment. Der Reformator appellierte ja bewußt nicht mehr an den Bischof als kirchliche Obrigkeit, sondern an den Rat. Wenn der Rat dem Begehren entsprach, kam darin der Wille zum Ausdruck, anstelle des Bischofs die Verantwortung für das kirchliche und religiöse Leben der Stadt und der Landschaft zu übernehmen. Doch ließen sich diese Laien engagieren, wohl abwartend, kritisch und im Urteil zunächst unsicher, weil sie ja der katho-

³² Z I, 562₅-563₁₇.

³³ B. Moeller, a.a.O., S. 275.

³⁴ Vgl.dazu Fritz Büsser, Der Prophet – Gedanken zu Zwinglis Theologie, Zwingliana, Bd. XIII, Heft 1, 1969, S. 7–18, wo aber nicht auf die Erste Zürcher Disputation verwiesen wird.

lischen Religiosität durch Herkommen und Erziehung verhaftet waren, jedoch zugleich erfaßt durch die Überzeugungskraft reformatorischen Argumentierens auf Grund der Heiligen Schrift, die für Kirche und politisches Gemeinwesen gleicherweise maßgebend sein sollte³⁵. Welche Probleme mit der engen Beziehung zwischen «Kirche und Staat» aufgeworfen wurden, zeigte die Folgezeit in Zürich und ist weit darüber hinaus unserer Zeit eindrücklich vor Augen gestellt. Daß Kirche kein ausgesparter «heiliger» Raum inmitten der Gesellschaft und des Staates ist, sondern in der Mitverantwortung der Welt steht, das wird hier sichtbar. Für die Zukunft bedeutsam war aber auch, daß die Glieder des Rates sich in die Mitverantwortung für die Kirche damals hineinstellen ließen.

Prof. Dr. Rudolf Pfister, Rautistraße 114, 8048 Zürich

³⁵ Wertvolles zu den hier aufgeworfenen Fragen legte Leonhard von Muralt im Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 442–446, vor.